Amtøblatt

für die Erzdiözese freiburg.

Mr 30

freiburg i. Br., 19. November

1934

Inhalt: hirtenschreiben über den Weltmissionntag. — Erlaubnis zum Lesen verbotener Schriften. — Zugehörigkeit zur Gottlosenorganisation ein Chehindernis. — Führung der Meßstipendienbücher. — Deffentliche Sammlungen. — Kollette für die Erzbischöstlichen Kinderheime. — Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerkarten 1935. — Priester-Exerzitien. — Kammerer-Wahl. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



Geliebte Erzdiözesanen!

Unser H. Vater Papst Pius XI. hat durch die Konstitutio "Quod superiore anno" vom 2. April dieses Jahres das Jubiläumsjahr des Erlösers todes Jesu Christi auf die ganze Welt ausgedehnt. Allen Gläubigen der Erde soll die Erinnerung an das Opser unseres Herrn auf Golgatha tief in die Herzen geschrieben werden, damit sie in Dankbarkeit volldringen, was Paulus im zweiten Briese an die Korinther (5, 15) schreidt: "Für alle ist Christus gestorben, damit jene, die da leben, nicht mehr sich selbst leben, sondern sür den, der sür sie gestorben und auserstanden ist".

Für Christus leben, der für uns gestorben ist, das ist die Wegrichtung für das Leben des katholischen Menschen und gleichzeitig sein bester Dank für die ihm zuteil gewordene Gnade der Erlösung.

Für Chriftus leben sollen aber alle Mensichen der ganzen Welt; denn für alle ist Christus auf Golgatha gestorben. Alle Menschen sollen unter das Areuz gerufen und der Gnaden des Areuzzesopfers teilhaftig werden.

Darum hat der Herr seinen Aposteln und in ihnen seiner Kirche den Auftrag gegeben, der für alle Glieder des mystischen Leibes Jesu Christi und für alle Zeiten seine Gültigkeit behält: "Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und tauset sie".

Apostel für Christus den Gekreuzig = ten und für seine Erlösungsgnade wollen wir des = halb in aller Welt sein, in unserer näheren Um = welt und bis zu den Grenzen der Erde, damit die ganze Schöpfung ein Reich Jesu Christi werde.

Aus tiefer Dankbarkeit gegen den Gekrenzigten wächst die Liebe des katholischen Bolkes für das Missionswerk der Kirche in den Heidenländern. Unsere tapferen Missionäre, Brüder und Schwestern wissen, daß ihre schwere und opfervolle Arbeit unter den Heidenvölkern von einer dankbaren und gläubigen Heimat mit allen Kräften gefördert wird.

Möge in diesem Jubiläumsjahre der Erlösung der Sinn für Großmut und Apostolat zum Besten der Missionen noch stär=

fer als bisher aufblühen als feierlicher Tribut unserer Dankbarkeit an Christus, ben Erlöser der Welt.

Insbesondere bedarf die Mission der Hilfe des Möge der Weltmissionssonntag, den wir am 9. Dezember d. Is. feiern, ein Tag flehent= lichen Gebetes sein, daß der Erlöser der Welt un= fere Miffionare und ihr Wirken mit seinem Segen reichlich beschenke. In allen Kirchen meiner Erz= biozese soll darum an diesem Sonntag in allen Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden. Ich empfehle außerdem, am Nachmittage eine be= sondere eucharistische Missionsbetstunde vor dem aus= gesetzten hochwürdigsten Gute mit den Gläubigen zu halten. Gern werden meine Erzbiözesanen an die= sem Tage die hl. Kommunion für die Beidenmission aufopfern. Die Kranken aber bitte ich, ihr Leidens. opfer Gott dem Herrn anzubieten als kostbare Gabe zum Beften des Werkes der Glaubensverbreitung.

Trop der vielen eigenen Sorgen und Bedürf=
nisse soll auch unser Geldopfer bei der Kollekte
am kommenden Sonntag, das dem Hl. Bater als Ausdruck unserer kindlichen Liebe und freudigen Mitsorge überreicht wird, ein Ausdruck sein unserer Haftpflicht allen Menschen gegenüber, die ohne Un=
terschied der Sprache und Kasse in Gott unsere Brüder sind, und dem Gottesreich der Kirche auf Erden gegenüber, deren Ausdreitung unser Glaube und unsere Liebe verlangen. Wir wissen, daß ohne unsere materielle Hilfe das Werk der Glaubensver=
breitung nicht weiter gedeihen kann.

Die hochwürdige Geistlichkeit und die Gläubigen meiner Erzdiözese fordere ich sodann auf, für eine noch größere Verbreitung des Werkes der Glaubensverbreitung (auch Franziskus = Xave= rius Miffionsverein genannt) mit regem Gifer tätig zu sein. Die Pflege dieses Missionswerkes liegt unserm Sl. Bater besonders am Bergen, da es ihm die Mittel in die Sand gibt, den Glaubenspionieren im Seidenland seine väterliche Silfe zu leiften. Möchten doch alle katholischen Familien Mitglied des Werkes der Glaubensver= breitung (Frangistus=Xaverius Miffions= verein) werden. Die kleine Gabe von 5 Pfennig pro Woche ift nur ein ichwacher Dank an den Er= löser, der uns so reich gemacht hat in seiner Gnade. Ich segne alle, die an diesem Werke mitwirken, mit besonderer Liebe.

Zum Schlusse ruse ich allen Priestern und Gläubigen meiner Erzdiözese die ernste Mahnung unseres Hl. Vaters zu: "Daß auch nur eine einzige Seele durch unsere Saumseligkeit oder unsern Mangel an Edelmut verloren geht, daß auch nur ein einziger Missionar stillstehen muß, weil ihm jene Mittel sehlen, die wir ihm verweigerten, daß ist eine Verantwortung, an die wir vielleicht im Lause unseres Lebens nicht allzu oft gedacht haben".

Am nächsten Sonntag wollen wir zeigen, daß wir unsere Verantwortung ersaßt haben und daß die Liebe zu Christus, der für alle starb, uns drängt.

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Bater, † der Sohn und † der hl. Geift.

Freiburg i. Br., ben 20. Oftober 1934.

‡ Conrad, Erzbischof.

000

Nr 30 287

(Ord. 20. 10. 1934 Mr. 15 223.)

Weltmissionssonntag.

Wir setzen die Abhaltung des diesjährigen Weltmissionutages auf den 9. Dezember fest.

Borftehendes Sirtenschreiben ift am Conntag, ben 2. Dezember d. 38. den Glänbigen zu verlefen. Um Weltmissionssonntag selbst (9. Dezember) ift in allen hl. Meffen die Dration aus der Meffe für die Berbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Glänbigen über das Papftliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus = Xaverius Missionsverein) unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert werden. Die Zentrale legt zu diesem Zweck der heutigen Ausgabe unseres Amtsblattes eine Predigtstizze bei. Im Rindergottesdienft und in der Chriftenlehre follen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Sl. Baters beten, erlangen einen volltommenen Ablag, der den armen Seelen im Fegfener zugewendet werden kann. Wir empfehlen nach Möglichkeit, auch am Nachmittag eine enchariftische Betstunde für die Beidenmiffion zu halten.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 9. Dezember (Weltmissionntag) nochmals wärmstens zu empsehlen ist, soll in ihrem ganzen Ertrag an die Erzbischösliche Kollektur eingesandt werden. Sie ist in der Verrechnung und im Beibericht von den Mitgliedsbeiträgen getreunt zu halten. Das von der Zentrale in Aachen demnächst übersandte Plakat wolle an den Kirchentüren angebracht werden.

Freiburg i. Br., den 20. Oftober 1934. Erzbischüstliches Ordinariat.

(Ord. 15. 11. 1934 Ver. 16049)

Erlaubnis jum Lefen verbotener Schriften.

Durch die Tatsache, daß der Verfasser des Buches "Der Mythus des 20. Jahrhunderts", Alfred Rosenberg, zum Leiter der weltanschaulichen Bildung in den Organissationen der NSDAF bestellt ist, und dieses Buch in manchen Fällen zur Unterlage der weltanschaulichen Bestehrung bei Lehrgängen und Bildungskursen gemacht wird, erklärt es sich, daß uns eine Reihe von Gesuchen um die Leseerlaubnis für das genannte, durch den aposstolischen Stuhl verbotene Buch zugeht.

Die schwere Verantwortung, die dem Bischof für die Sicherung des Glaubens der ihm anvertrauten Seelen obliegt, zwingt ihn angesichts des christentumseindlichen Inhalts dieses Buches besonders sorgfältig die Voraus-

segungen zu prüfen, unter denen er im Ginzelfalle die Lesung gestatten konnte.

Der Bischof darf einem Antragsteller die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren eines durch die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen oder durch besondere Erklärung des Heiligen Stuhles verbotenen Buches nur dann erteizien, wenn der Antragsteller in die Notwendigkeit versetzt ist, ein solches Buch zu lesen,

- a) entweder um es zu befämpfen,
- b) oder um feine eigenen beruflichen Aufgaben er-
- c) oder um seine Studien in ordnungsmäßigem Studiengang durchführen zu können.

In Gesuchen um diese Erlaubnis muß daher nachgewiesen werden, daß eine Notwendigkeit der genannten Art vorliegt. Es genügt nicht, wenn aus dem Inhalt oder aus einer beigegebenen Befürwortung hervorgeht, daß das Gesuch in bester Absicht gestellt und ein Mißbrauch der Erlaubnis ausgeschlossen ist.

Es muß jedoch in diesem Zusammenhange noch auf eins ausdrücklich hingewiesen werden. Keine Erlaubnis, auch nicht die des Bischofs, die das Verbot der Lesung eines Buches für einen Einzelfall aushebt, hat irgendwelche Gültigkeit vor dem Gewissen des Autragstellers, sobald derselbe der Gesahr inne wird, die ihm für sein Glaubensleben dadurch erwächst, daß er der Schwierigskeiten aus seiner persönlichen geistigen Vildungslage heraus nicht Herr zu werden vermag oder ihm die Möglichsteit sehlt, durch Gegenschriften diese Gesahren unwirtsam zu machen.

Was nun das Buch von Rosenberg angeht, so ist dieses Buch nach Inhalt und Zweck so geartet, daß für den Bischof nur in seltenen Ausnahmefällen die Möglichkeit besteht, die Lesung zu gestatten.

Die weltanschaulich = religiöse Seite des Buches, auf die es bei der Entscheidung für die Leseerlaubnis allein ankommt, ist am besten gezeichnet durch die höchste kirch= liche Autorität selbst, die, entgegen der sonstigen Uedung, eine Kennzeichnung seines Inhaltes und Zweckes der Ver= urteilung beigesügt hat. Sie lautet:

"Das Buch verachtet alle Glaubenssätze der katholischen Kirche, ja sogar die Fundamente der
christlichen Religion, und verwirft sie völlig. Es
kämpst für die Notwendigkeit der Gründung einer
neuen Religion oder einer germanischen Kirche und
verkündigt das Prinzip: "es erwache heute ein neuer
Glaube, der Mythus des Blutes, der Glaube, mit
dem Blute auch das göttliche Wesen des Menschen
überhaupt zu verteidigen; der mit hellstem Wissen
verkörperte Glaube, daß das nordische Blut jenes

Mpsterium darstellt, welches die alten Sakramente erset und überwunden hat'."

Jeder Katholik wird darnach den Ernst der Berantantwortung zu würdigen wissen, die auf dem Bischof
liegt, wenn er vor der Frage steht, die Erlandnis sür
die Lesung eines Buches wie das von Rosenberg zu erteilen. Der Katholik wird einsehen, daß es sür ihn wichtiger ist, statt sich mit diesem Buch zu beschäftigen, sich
der Literatur zuzuwenden und sich ihrer zu bedienen, die
ihm vom katholischen Standpunkt aus die notwendige Insormation und Belehrung über dieses Buch und seine
heute auch in anderen Formen und Schristen auftretenden
Gedanken zu bieten vermag.

Daraus ergibt sich auch von selbst die Stellungnahme jedes Katholiken, der diesen Namen mit Recht tragen will, gegensber dem Buche von Rosenberg.

- 1. Der Katholik wird das kirchliche Verbot nicht bloß äußerlich beachten, sondern auch die Verechtigung, als erskoffen aus der pflichtmäßigen Sorge der kirchlichen Austorität, gern anerkennen.
- 2. Der Katholik wird den Mut haben, auf die Zu=
 mutung oder den Kat, ein solches Buch zu lesen, mit
 aller Deutlichkeit zu antworten: Das Buch lese ich nicht,
 weil die Kirche es verboten hat, und ich der Kirche die
 ihr gelobte Gesolsschaft halte; ich lese es nicht, weil ich
 meinen Glauben nicht gefährden will; ich lese es nicht,
 weil ich mir bewußt bin, nicht alles durchschauen und wi=
 derlegen zu können, was darin unrichtig und irresührend
 ist.
- 3. Der Katholik wird auch den Mut haben, einem Nichtverstehen solcher Gedanken oder dem Spott oder gar dem versuchten Zwang gegenüber den Stolz des treuen Katholiken entgegenzusehen.
- 4. Der Katholik wird es von Gewissenswegen ableh= nen, freiwillig an Veranstaltungen, Lehrgängen usw. teil= zunehmen, die der Verbreitung dieses Buches oder seiner Ideen dienen.

Es muß in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen werden, daß ein Katholik, der verbotene Bücher
liest, ohne die Erlaubnis dazu zu besitzen, sich der Gesahr
aussetzt, der kirchlichen Strase des Ausschlusses aus der
Gemeinschaft der Kirche (Exkommunikation) zu versallen.
Dieser Strase versällt, wer Bücher von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welche für die Apostasie, Häresie oder das Schisma kämpsen, — und zu diesen Büchern gehört das Buch von Rosenberg — wissentlich ohne
die nötige Erlaubnis liest oder ausbewahrt (vergl. Kirchliches Rechtsbuch can. 2318).

5. Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir das einsgehende Studium der Schrift "Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts", die wir als Beilage unseres Amtssblattes für November 1934 allen Pfarrämtern zugeleitet haben.

Auch weisen wir hin auf den Artikel: Der neue Mh= thus und der alte Glaube in den "Stimmen der Zeit", 65. Jahrgang, 2. Heft, November 1934.

6. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunft und Boltsbildung hat unterm 6. Ottober ds. 33. dem Bischöslichen Ordinariate zu Trier erklärt:

"Auf das Schreiben vom 14. September 1934 — Mr. 6423 a — teile ich ergebenst mit, daß das Buch "Der Mythus des 20. Jahrhunderts" von Rosenberg nur auf der Liste der zur Beschaffung für "Lehrerbüchereien geeigneter Bücher" steht; ein Zwang oder eine Pflicht, es zu lesen, besteht natürlich nicht. Damit entfällt auch für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen der Gewissenskonslitt, von dem in dem dortigen Schreiben die Rede ist."

Freiburg i. Br., den 15. November 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 15 11. 1934 Ntr. 16767.)

Jugehörigkeit zur Gottlosenorganisation ein Chehindernis.

Die Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos hat am 30. Juli d. 38. folgende Entscheidung gefällt (A. A. S. XXVI. p. 494):

D.: An ad normam Codicis iuris canonici, qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sint quoad omnes iuris effectus etiam in ordine ad sacram ordinationem et matrimonium, ad instar eorum qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeserunt.

R. Affirmative.

Danach sind Mitglieder von Gottlosenorganisationen — seien es ehemalige, seien es noch angeschlossene — künstighin kirchenrechtlich gleich den Mitgliedern von härretischen oder schismatischen Organisationen zu behandeln; daher ist einem Katholiken die Eingehung einer Ehe mit einem Mitglied einer Gottlosenorganisation verboten und Dispensation von diesem Ehehindernis nur unter den nämslichen Boraussetzungen wie bei gemischten Ehen möglich.

Freiburg i. Br., den 15. November 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 11. 1934 Mr. 16 182.)

Führung der Mefftipendienbücher.

Auf Grund des can. 842 C. J. C. verpflichten wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1934 übernommenen Meßverpflichtungen und deren Erfüllung genaue Rechenschaft zu geben. Es wird zu diesem Zweck den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Formular zugehen, das dis zum 1. Februar 1935 auszusüllen und durch das zuständige Dekanat an uns einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 10. November 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 14. 11. 1934 Mr. 16657).

Geffentliche Sammlungen.

Auf Grund des Gesetzes gur Regelung der öffent= Tichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Beranstaltungen (Sammelgeset) vom 5. November 1934 (R. G. Bl. I 1934 S. 1086 ff.) bedürfen öffentliche Sammlungen bon Geld ober Sachwerten oder geldwerten Leiftungen auf Strafen oder Bläten, in Gaft- oder Bergnügungsftätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder bon haus zu haus oder fonft durch unmittelbares Ginwirken bon Berfon zu Berfon der ftaatlichen Genehmigung. Dasfelbe ift der Fall, wenn die öffentliche Sammlung durch Berbreitung von Sammel= liften oder Werbeschreiben oder durch Beröffentlichung bon Aufrufen durchgeführt werden foll. 2118 Cammlung wird auch der Verkauf bon Gegenftanden angesehen, deren Wert in feinem Berhaltnis zu bem geforderten Preis fteht (§ 1). Auch für den Berkauf bon Rarten oder Gegenftanden, die jum Gintritt gu einer öffentlichen Ber= fammlung berechtigen, auf Stragen oder Plagen, in Gaftober Bergnügungsftätten ober in anderen jedermann zugänglichen Räumen ober bon Saus zu Saus oder fonft burch unmittelbares Ginwirten von Berfon zu Berfon ift die staatsbehördliche Genehmigung einzuholen. Diefe Borschrift gilt nicht für ben Berkauf der genannten Gegenftände in den Geschäftsräumen des Beranstalters, in Gast= oder Bergnügung&ftätten, wo die Beranftaltung ftattfindet, oder in Räumen, die dem gewerbsmäßigen Rartenbertauf dienen (§ 3).

Die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empsohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, ist abhängig von der staatlichen Genehmigung (§ 4). Auch eine öffentliche Sammlung, die vom Inland aus oder

durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland durchgeführt werden soll, ist genehmigungspflichtig (§ 6). Bei Zuwiderhandlung tritt Strafe mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld oder eines von beiden ein (§ 13).

Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Beranstaltungen, die durchgeführt werden von einer christlichen Relisgionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes bei Gottesdiensten in Kirchen und in tirchslichen Bersammlungsräumen (§ 15). Es kommen hier vor allem die Gemeindehäuser in Betracht.

Wir machen die Geiftlichen auf vorstehende Bestim= mungen aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 14. November 1934. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 15. 11. 1934 Mr. 16766.)

Bollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.

Wir ordnen hiermit an, daß die an einem der Sonntage im Monat Dezember bisher stets übliche Kollekte sür die Erzbischösslichen Kinderheime — confr. Directorium 1934 — p. 141 — in diesem Jahre einsheitlich am ersten Abventsonntag abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte den Gläusbigen unter besonderem Hinweis auf das seit dem Jahre 1858 bestehende Kinder- und Waisenhaus St. Kilian in Walldürn, in welchem — auch auf Grund von Gutachten der staatlichen Baubehörde — größere Erneuserungsarbeiten dringend ersorderlich sind, angelegentlichst zu empsehlen.

Die Erträgnisse der Kollekte sind in Rücksicht auf den genannten Betreff alsbald an die Erzb. Kollektur, Freisburg i. Br., Postscheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe einzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. November 1934. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Grzb. D. St. R. 2. 11. 1934 Mr. 17534.)

Hachprüfung des Beligionsvermerks in den Steuerkarten 1935.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Ershebung der Kirchensteuer für 1935 im Wege des Lohnsabzugsversahrens ersolgt. Dabei kommt dem Religionssvermerk auf der Steuerkarte besondere Bedeutung zu. Die Stiftungsräte wollen daher eine Nachprüsung des auf der Steuerkarte eingetragenen Religionsvermerks vor Aushändigung der Steuerkarten an die Lohns und

Gehaltsempfänger bei den Gemeindebehörden bornehmen oder durch Beauftragte bornehmen laffen.

Der Reichsfinanzminister hat mit Erlaß vom 25. September 1934 S. 2230 — 88 III diese Nachprüfung genehmigt. Die Gemeinden sind vom Finanzamt davon verständigt.

Freiburg i. Br., den 2. Robember 1934.

Erzbischöflicher Oberftiftungsrat.

Priefter = Grergitien

im Exerzitienhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein vom 21. bis 25. Januar und vom 18. bis 22. Februar.

Kammerer - Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Joseph Haas in Tengen zum Kammerer des Kapitels Engen wurde tirchenobrig= teitlich bestätigt.

Ufründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

- 28. Oft.: Leonhard Knebel, Pfarrverweser in Ewattingen, auf biese Pfarrei.
- 28. " Oskar Frey, Pfarrverweser in Rheinsheim, auf die se Pfarrei.
- 28. " Max Schlent, Pfarrer von Stetten bei Engen, auf die Pfarrei Liel.
- 4. Nob : Leo Sofmann, Pfarrer in Reiselfingen, auf die Pfarrei Rippenhausen.
- 4. " Joseph Müller, Pfarrverweser in Werbach= hausen, auf die se Pfarrei.
- 4. " Dr. Karl Greß, Pfarrverweser in Bubenbach, auf diese Pfarrei.

- 4. Nov.: Leonhard Schmid, Pfarrberweser in Neutirch, auf diese Pfarrei.
- 11. " Rarl Schäfer, Bikar in Emmendingen, auf bie Pfarrei Bittelbronn.

Bersehungen.

- 7. Nob.: Dr. Johann Häßle, Pfarrbikar in Weiher, als Pfarrverweser da selbst.
- 7. " Edwin Scherzinger, Pfarrverweser in Murg i. g. E. nach Herten.
- 7. " Dr. Gustav Banholzer, Pfarrverweser in Balg, i. g. E. nach Murg.
- 8. " Joseph König, Vitar in Schweinberg, i. g. E. nach Herrischried.
- 8. " Emil Spieler, Bitar in Herrischried, i. g. E. nach Emmendingen.
- 8. " Artur Dfwald, Bifar in Mannheim, St. Beter, als Pfarrberweser nach Waldhausen.
- 8. " August Berthold, Bikar in Untergrombach, i. g. E. nach Singen a. H., Herz = Jesu= Pfarrei.
- 8. " Ludwig Benz, Vikar in Singen a. H., Herz-Jesu = Pfarrei, i. g. E. nach Untergrom = bach.
- 8. " Ludwig Schliermann, Bikar in Oberwinden, i. g. E. nach Karlsruhe, U. L. Frau.
- 8. " Johann Riegelsberger, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach Oberwinden.

Sterbfall.

7. Nob.: Wilhelm Wörner, resignierter Pfarrer von Schönfeld, † in Neuburg a. D.

R. I. P.

